

## **BL\_GERICHTE 2005/52 vom 2. Mai 2005**

BL Gerichte, 2005-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_2005\\_52](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2005_52)

FR: BL\_GERICHTE 2005/52 du 2 mai 2005

IT: BL\_GERICHTE 2005/52 del 2 maggio 2005

### **Regeste**

Anspruch auf Kinderzulagen / Begriff des Pflegekindes

### **Erwägungen**

#### **E. 4**

Im Übrigen kann aus den Ausführungen von P. und der Familienausgleichskasse bezüglich Bewilligungspflicht für die Aufnahme eines Pflegekindes weder für P. noch für die Familienausgleichskasse etwas abgeleitet werden, da für S. aufgrund ihres Alters keine derartige Bewilligung nötig ist. So bedarf gemäss Art. 1 Abs. 1 PAVO die Aufnahme von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht. Nach Art. 4 Abs. 1 PAVO benötigt, wer ein Kind, das noch schulpflichtig oder noch nicht 15 Jahre alt ist, für mehr als drei Monate oder für unbestimmte Zeit entgeltlich oder unentgeltlich zur Pflege und Erziehung in seinen Haushalt aufnehmen will, eine Bewilligung der Behörde (vgl. auch Art. 3 Abs. 1 PAVO und für den Kanton Basel-Landschaft § 4 Abs. 1 lit. c des kantonalen Pflegekindergesetzes vom 22. April 1982). Für den Fall, dass die Austauschschülerin noch nicht über 15 Jahre alt wäre, würden sich allenfalls die Fragen stellen, ob eine derartige Bewilligung ein Pflegeverhältnis im Sinne von § 6 KZG begründen würde und ob auch für eine unter 15-jährige Austauschschülerin eine derartige Bewilligung nötig wäre. Diese Fragen können jedoch offen gelassen werden, da die Aufnahme von S. auf Grund ihres Alters auf jeden Fall nicht bewilligungspflichtig ist.

#### **E. 5**

(...) KGE SV vom 2. Mai 2005 i.S. N. + P. AG (760 04 253). [Back to Top](#)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.